



Anweisung,

201

wie von nun an die Dienst-Ende von sämmtlichen Finanz- und Polizen-Officianten abzuleisten sind.

achdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unseer allergnädigster Herr, vermittelst Allerhöchstdero Bersordnung vom 27sten October dieses Jahres zu besehlen geruhet haben: daß die Amts und Dienst Eyde kürzer, zweckmäßiger, und zur Vermeidung deren Wiederholung bey vorfallenden Veränderungen, allgemeiner verfaßt werden sollen; so wird die von den Finanz und Polizeps Officianten zu schwörende Eydes Formel dahin bestimmt und sestgesetz:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum

bestellet worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, und nicht nur alle meine Psichten, die mür, vermöge meines jest übernommenen Amts obliegen oder fünstig vorgeschrieben werden möchten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versest werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind oder verbunden werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich ersüllen, und mich davon durch niehts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschassenen Königlichen Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner fünstigen Verhältnisse wohl ansiehet und gebühret. So wahr mir Gott helse durch Jesum Christum.

122

Dieser Antveisung gemäß, sollen fammtliche Finanzund Policen-Officianten, wenn sie zuerst in den Königlechen Dienst treten, nach Borschrift der angeführten Berordnung S. 6. formlich verpflichtet werden.

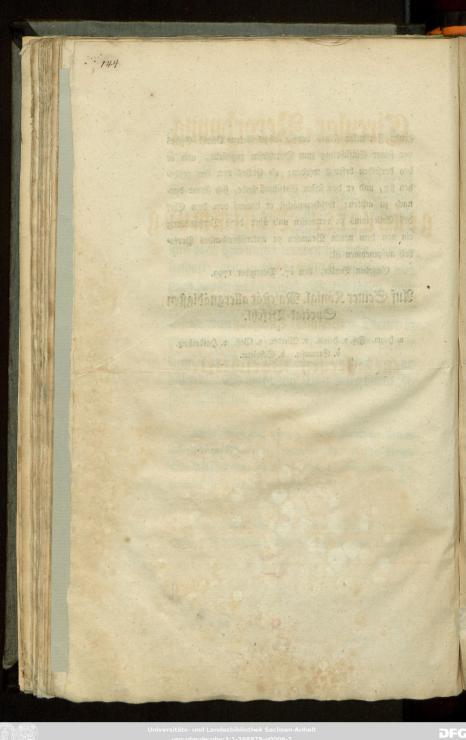
3+

Ben Berschungen oder Beforderungen soll dem verfesten oder beforderten Beamten das von ihm bengubringende Formular seines borbin abgeleistefen Dienst Epdes vor seiner Einführung zum Durchtesen zugestellt, und er ben derseiben befragt werden: ob solches von ihm gescheben sein, und er den seiten Entschluß habe, sich ferner darnach zu achten; welchemnächst er darauf von dem Shes Collegiums zu verweisen und über diese Verhandlung ein von dem neuen Beamten zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen ist.

Wegeben Berlin, ben 17. December 1799.

Auf Seiner Königl. Majeståt allergnadigsten Special Befehl.

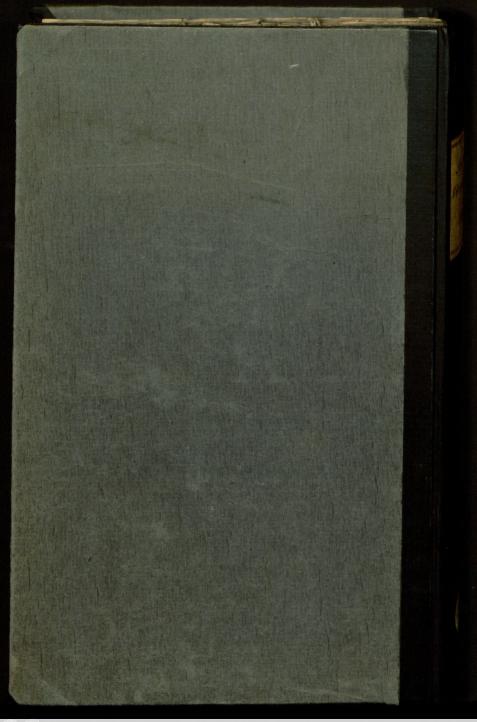
v. hopm. Frh. v. heinis. v. Werber. v. Bof, v. hardenberg. v. Struenfee, v. Schrötter,



Kg3567%



Wip





Anweisung,

wie von nun an die Dienst-Ende von sammtlichen Finanz- und Polizen-Officianten abzuleisten sind.

m nigliche Majestat von Preussen, Un-, vermittelft Allerhochstdero Ber= tober dieses Jahres zu befehlen ge= Amts = und Dienft = Ende furger, Bermeibung beren Wiederholung iderungen, allgemeiner verfaßt wer= die von den Finang = und Polizen= ide Endes = Formel dahin bestimmt schwore zu Gott und Allwissenden einen leib= ichdem ich zum bestellet worden, Sei-Rajeståt von Preußen, meien Herrn, ich treu und ge-